

Amtsgericht München

Az.: 158,C 23769/12



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 20.11.2012 folgenden

Beschluss

- I. Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist:
 1. Der Beklagte zahlt der Klägerin einen Betrag in Höhe von 650,00 €. Damit sind sämtliche streitgegenständlichen Forderungen abgegolten.
 2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits mit Ausnahme der Einigungsgebühr, die beide Parteien auf sich behalten.
- II. Der Streitwert wird auf 806,00 € festgesetzt. Ein überschießender Vergleichswert besteht nicht.

gez.

121122 308 4



Richter am Amtsgericht